Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2076

04. 11. 82

Sachgebiet 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1964 Nr. 11 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

»EG-Dok. Nr. 9065/82«

A. Problem

Zur Änderungsrichtlinie

In den benachteiligten Gebieten Griechenlands ist nach der dortigen Struktur die landwirtschaftliche Mindestnutzfläche von 3 ha zu groß um den Betrieben die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zukommen zu lassen. Auch ist hier ein Erstattungssatz von 25 v. H. bei der Förderung von Betriebsinhabern, die einen Entwicklungsplan aufgestellt haben, nicht ausreichend.

Zur Änderungsverordnung

Vermarktung und Verarbeitung von Agrarerzeugnissen sind in Griechenland mit Ausnahme von Groß-Athen unzureichend entwickelt und häufig unrationell. Ihre Entwicklung und Verbesserung sind für Landwirtschaft und Gesamtwirtschaft dieser Regionen von lebenswichtiger Bedeutung.

B. Lösung

Zur Änderungsrichtlinie

Die Mindestnutzfläche soll von 3 ha auf 2 ha herabgesetzt, der Erstattungssatz bei der Förderung auf 50 v. H. angehoben werden.

Zur Änderungsverordnung

Die Förderungsbedingungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Agrarerzeugnisse sollten den besonderen griechischen Bedingungen angepaßt werden. Die Behilfen sollen erhöht und ein höherer Satz für die Beteiligung des Europäischen Agrarfonds festgelegt werden.

C. Alternativen

Die Förderung der am stärksten benachteiligten Regionen der EG soll auf kleinere regionale Einheiten beschränkt werden und nicht ein ganzes Land umfassen.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Zur Änderungsrichtlinie

40 Mio. ECU jährlich zu Lasten der EG

Zur Änderungsverordnung

16 Mio. ECU insgesamt

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag erkennt im Hinblick auf die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften grundsätzlich die Notwendigkeit an, im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung die am stärksten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft zu fördern. Diese Maßnahmen sollen jedoch — auch im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal und angesichts des enger werdenden Finanzierungsspielraums der EG — wie in Italien und Westirland auf kleinere regionale Einheiten beschränkt und nicht auf ein ganzes Land ausgedehnt werden.

Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Verhandlungen in Brüssel auf eine Änderung der Vorschläge in diesem Sinne hinzuwirken.

Bonn, den 3. November 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Immer (Altenkirchen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den griechischen Gebieten ist die landwirtschaftliche Mindestnutzfläche von 3 Hektar für die Betriebe, die die Ausgleichszulage gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG des Rates [1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG [2]), erhalten, bei der großen Zahl von Kleinstbetrieben zu groß; es ist notwendig, diese Mindestgröße auf 2 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche festzulegen.

Der in Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG vorgesehene Erstattungssatz von 25 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben bezüglich der Förderungsregelung für Betriebsinhaber, die einen Entwicklungsplan aufstellen, erscheint in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten Griechenlands im Sinne der obigen Richtlinie nicht ausreichend, um die in der Richtlinie 72/159/EWG des Rates [3]) vorgesehenen Maßnahmen zur Modernisierung der Betriebe wirksam anzuwenden; dieser Satz ist daher auf 50 v. H. festzulegen.

In den griechischen Gebieten sind die in Artikel 11 der Richtlinie 75/268/EWG genannten Maßnahmen von zunehmender Bedeutung; für eine wirksame Anwendung dieser Maßnahmen erscheint der gegenwärtige Erstattungssatz für die damit verbundenen Ausgaben nicht ausreichend. Der Erstattungssatz muß daher auf 50 v. H. festgelegt und die finanzielle Höchstbeteiligung der Gemeinschaft auf 48 358 ECU je kollektive Investition auf 242 ECU je Hektar verbesserte oder ausgerüstete Weide oder Alm erhöht werden.

Im Falle Griechenlands erscheint der Erstattungssatz von 25 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben betreffend die Ausleichszulage gemäß Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG nicht ausreichend, um diese Maßnahme wirksam anzuwenden; er muß daher auf 50 v. H. festgelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/268/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Abs. 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „In dem Gebiet des Mezzogiorno, einschließlich der Inseln, in den Gebieten der französischen überseeischen Departements sowie in den griechischen Gebieten wird jedoch die landwirtschaftliche Mindestnutzfläche je Betrieb auf 2 Hektar festgelegt."

2. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Die beiden vorangehenden Absätze finden in den Hügelgebieten Italiens und in den Gebieten Griechenlands, die Bestandteil der Gebiete im Sinne des Artikels 3 Abs. 4 und 5 sind, keine Anwendung."

3. Artikel 15 Abs. 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „In dem Gebiet des Mezzogiorno, einschließlich der Inseln, in den Gebieten Westirlands („Western regions") und in den griechischen Gebieten beträgt der Erstattungssatz für die im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 10 der Richtlinie 72/159/EWG, ergänzt durch Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie, getätigten Ausgaben 50 v. H.

   In dem Gebiet des Mezzogiorno, einschließlich der Inseln, beträgt der Erstattungssatz für die im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 11 getätigten Ausgaben 50 v. H."

4. Artikel 15 Abs. 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „In dem Gebiet des Mezzogiorno, einschließlich der Inseln, und in den griechischen Gebieten darf die Beteiligung der Gemeinschaft an den erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel 11 jedoch 48 358 ECU je kollektive Investition und 242 ECU je Hektar verbesserte oder ausgerüstete Weide oder Alm nicht übersteigen."

5. Artikel 15 Abs. 3 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Im Falle Italiens, Irlands und Griechenlands beträgt der Erstattungssatz 50 v. H."

Artikel 2

Die Änderungen gemäß Artikel 1 Abs. 1 werden am 1. Januar 1982 wirksam.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) ABl. EG Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 180 vom 14. Juli 1980, S. 34
[3]) ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 1

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 749/82 — vom 31 August 1982.

FINANZBOGEN	Datum: 4. Juni 1982
1. Haushaltsstelle 410 und 420	Mittelansatz CE/CP: 108 Mio. ECU CE/CP: 147 Mio. ECU

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

3. Rechtsgrundlage: Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

4. Ziele des Vorhabens: Ausdehnung der im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG auf Italien angewendeten Zugangs- und Erstattungsbedingungen auf Griechenland

5. Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (Zwölf-Monats-Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (1982)	Kommendes Haushaltsjahr (1983)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen)		—	+ 27
— zu Lasten nationaler Haushalte		– 20	– 25
— zu Lasten anderer Sektoren			
5.1. Einnahmen			
— EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle)			
— in den Mitgliedstaaten			

	1984	1985	1986	1987
5.0.1. Voraussichtliche Ausgaben	34	40	39	39
5.0.2. Voraussichtliche Einnahmen	—	—	—	—

5.2. Berechnungsweise:
Siehe Anhang

6.0. Ist die Finanzierung aus den Mitteln des einschlägigen Kapitals des laufenden Haushaltsplans möglich? Ja

6.1. Ist die Finanzierung durch Mittelübertragung von Kapital zu Kapital innerhalb des laufenden Haushaltsplans möglich?

6.2. Ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich? Nein

6.3. Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingesetzt werden? Ja

Anmerkungen:

Anhang

I. Berechnungsmethode

1. Die Verringerung der Mindestfläche für die Gewährung der Ausgleichszulage dürfte zu einer Erhöhung der Gesamtkosten für die Zulagen um 8 v. H. führen.
2. Die durch Artikel 410 des Haushaltsplans zu finanzierenden Ausgaben sind von den 1982 und 1983 genehmigten Plänen abhängig, denn die Verlängerung der Richtlinie 72/159/EWG ist bis Ende 1983 begrenzt. Die durch Artikel 420 des Haushaltsplans zu finanzierenden Ausgaben sind hingegen nicht zeitlich begrenzt.
3. Die sich aus der Anwendung der Richtlinie 75/268/EWG unter den derzeitigen Bedingungen ergebenden Kosten für die Maßnahmen werden im Vergleich zu den Kosten unter den durch diesen Vorschlag geänderten Bedingungen wie folgt veranschlagt:

		in Mio. ECU					
		1982	1983	1984	1985	1986	1987
I Gesamtkosten							
Vor Änderung:	Artikel 410	—	8	7	6	5	
	Artikel 420	93	111	130	130	130	
	insgesamt	83	119	137	136	135	
Nach Änderung:	Artikel 410	—	8	7	6	5	
	Artikel 420	100	120	140	140	140	
	insgesamt	100	128	147	146	145	
II Zu Lasten Griechenlands							
Vorher (75 v. H.)		70	89	103	102	101	
Nachher (50 v. H.)		50	64	74	73	73	
Differenz		−20	−25	−29	−29	−28	
III Zu Lasten des EAGFL							
Vorher (25 v. H.)			23	30	34	34	34
Nachher 50 v. H.			50	64	74	73	73
Differenz			+27	+34	+40	+39	+39

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in allen Regionen der Republik Griechenland mit Ausnahme von Groß-Athen unzureichend entwickelt und häufig unrationell. Die Entwicklung und Verbesserung dieser Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen sind nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Gesamtwirtschaft dieser Regionen, in denen die Landwirtschaft noch eine entscheidende Rolle spielt, von lebenswichtiger Bedeutung. Eine solche Verbesserung würde nicht nur eine Erweiterung und Rationalisierung der Absatzmärkte der Landwirtschaft ermöglichen, sondern darüber hinaus die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung und deren Anpassung an die Markterfordernisse maßgeblich beeinflussen. Auf diese Weise ließen sich die Ziele, die mit den anderen gemeinsamen Maßnahmen für die betreffenden Gebiete angestrebt werden, besser verwirklichen.

Insbesondere können angesichts der schleppenden allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Finanzierungsschwierigkeiten in diesen Regionen der Republik Griechenland ohne besonders intensive Anstrengungen keine durchgreifenden wirtschaftlichen Initiativen auf dem Gebiet der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geweckt werden.

Die Bedingungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..., vorgesehen sind, sind nach Maßgabe der regionalen Lage der Landwirtschaft festgelegt worden.

Die derzeitigen Bedingungen erlauben es nicht, die gravierenden Hindernisse, auf die jede wirtschaftliche Initiative in diesen Regionen der Republik Griechenland stößt, zu überwinden.

Folglich müssen die in der genannten Verordnung vorgesehenen Bedingungen angepaßt werden, damit sie den Verhältnissen dieser Regionen besser entsprechen. Insbesondere die Gewährung höherer Beihilfen sowie ein höherer Satz für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung", können eine angemessene Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Regionen darstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Abs. 3 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

   „Die Kosten für das Jahr 1983 werden auf 156 Mio. ECU veranschlagt."

2. Artikel 17a Abs. 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

   „Artikel 17 a

   1. Abweichend von Artikel 17 Abs. 2

      a) muß die finanzielle Beteiligung des Begünstigten mindestens folgende Prozentsätze erreichen:

         — 25 v. H. bei im Mezzogiorno und in allen Regionen der Republik Griechenland mit Ausnahme von Groß-Athen durchgeführten Vorhaben;

         — 35 v. H. bei im Languedoc-Roussillon durchgeführten Vorhaben und bei den in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme durchgeführten weinwirtschaftlichen Vorhaben;

      b) darf die vom Fonds gewährte Unterstützung höchstens folgende Prozentsätze erreichen:

         — 50 v. H. bei im Mezzogiorno und in allen Regionen der Republik Griechenland mit Ausnahme von Groß-Athen durchgeführten Vorhaben;

         — 35 v. H. bei im Languedoc-Roussillon durchgeführten Vorhaben und bei den in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme durchgeführten weinwirtschaftlichen Vorhaben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 51 vom 23. Februar 1977, S. ...

FINANZBOGEN [2])	Datum: 10. Juni 1982
1. Haushaltsstelle 4014 (Vorentwurf des Haushalts 1983)	Mittelansatz (CE) 98 Mio. ECU

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung verschiedener Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in bestimmten Regionen der Republik Griechenland.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags

4. Ziele des Vorhabens: Ausdehnung der für Italien vorgesehenen Beihilfebedingungen auf Griechenland.

5. Finanzielle Auswirkungen	Wirtschaftsjahr (Zwölf-Monats-Zeitraum)	Laufendes Haushaltsjahr (1982)	Kommendes Haushaltsjahr (1983)
5.0. Ausgaben			(Bindungsermächtigungen)
— zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen)			16 Mio. ECU
— zu Lasten nationaler Haushalte			z. E.
— zu Lasten anderer Sektoren			z. E.
5.1. Einnahmen			
— EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle)			
— in den Mitgliedstaaten			

	1984	1985	1986	1987
5.0.1. Voraussichtliche Ausgaben				
5.0.2. Voraussichtliche Einnahmen				

5.2. Berechnungsweise: Dieser zusätzliche Betrag von 16 Mio. ECU stützt sich auf die Aufstockung der Mittel für die Verordnung 355/77 nach dem Beitritt Griechenlands und auf die Hypothese, daß nahezu alle (über 90 v. H.) in Griechenland bezuschußten Vorhaben in den Gebieten liegen werden, für die der Beihilfesatz 50 v. H. beträgt.

6.0.

6.1.

6.2.

6.3. Müssen die erforderlichen Mittel in künftige Haushaltspläne eingesetzt werden? Ja

Anmerkungen: Folgende Zahlungen sind vorgesehen:

1983	1984	1985	1986	1987	
0,8	4,0	4,8	4,0	2,4	Mio. ECU

Mittelbindungen

Erster Fünfjahreszeitraum — Januar 1980 bis Dezember 1984

Eingliederungsplan 1982	Bezeichnung		Mittelbindungen tatsächlich 1980	Mittelbindungen vorläufig 1981	voraussichtlich zu bindende Mittel 1982	voraussichtlich zu bindende Mittel 1983	voraussichtlich zu bindende Mittel 1984	Fünfjahres-Gesamtbetrag 1980 bis 1984
Kap. 30	**Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen**		139,6	154,6	148	148	148	738,2
300	Einzelne Vorhaben	Regl. 17/64	—	—	—	—	—	—
3010	Vorhaben für Vermarktung und Verarbeitung	R. 355/77	82,4	98,5	98	98	98	474,9
3011	Anwendung VO 355 auf Süditalien und Südfrankreich	R. 1351/78	49,5	47,7	42	42	42	223,2
3012	Anwendung VO 355 auf Westirland	R. 1820/90	7,7	8,4	8	8	8	40,1
Kap. 31	**Allgemeine sozio-strukturelle Maßnahmen**		92,5	116,0	118,1	141,1	153,1	620,8
310	Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe	Dir. 72/153	86,5	110,4	112,5	133,8	144,5	587,7
311	Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Dir. 72/160	0,7	0,7	1,2	1,5	1,8	5,9
312	Sozio-ökonomische Maßnahmen	Dir. 72/161	5,3	4,9	4,4	5,8	6,8	27,2
Kap. 32	**Maßnahmen zugunsten der benachteiligten Gebiete**		210,4	260,9	355,8	378,8	360,2	1 566,1
320	Landwirtschaft in Berggebieten und benachteiligten Gebieten	Dir. 75/253	88,7	106,7	150,8	153	162	661,2
3210	Forstwirtschaftliches Programm in Mittelmeergebieten	R. 259/79	33,3	44,3	56,6	40	9,8	184,0
3211	Programm Infrastruktur in Mittelmeergebieten	R. 1760/78	29,0	28,7	32,9	25	9,4	125,0
3220	Landwirtschaftstechnischer Beratungsdienst in Italien	R. 270/79	—	—	p.m.	0,2	0,3	0,5
3221	Programm Bewässerungsmaßnahmen in Süditalien	R. 1362/78	47,8	53,4	56,3	54	48,5	260,0
3222	Programm Entwicklung der Rinderhaltung in Italien	R. 1944/81	—	—	p.m.	4,8	15	19,8
3230	Weinbauprogramm Südfrankreich	Dir. 78/627	5,5	7,9	8,5	17,6	10	49,5
3231	Bewässerungsprogramm Korsika	Dir. 79/173	—	1,2	1,1	2,5	2,5	7,3
3232	Überschwemmungsschutz Hérault	Dir. 79/174	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
3233	Weinbauprogramm Charentes	Dir. 79/359	2,4	3,9	3,8	3,2	p.m.	13,3
3234	Integriertes Programm Department Lezère	R. 1940/81	—	—	0,2	0,5	2,0	2,7
3235	Programm französische Überseedepartments	Dir. 61/527	—	—	1,5	5	17	23,5
3240	Entwässerungsprogramm Irland	Dir. 78/528	3,7	9,3	8,5	11,5	10,5	43,5
3241	Grenzübergreifende Entwässerung zwischen Irland und Nordirland	Dir. 79/197	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Eingliederungsplan 1982	Bezeichnung		Mittelbindungen tatsächlich 1980	Mittelbindungen vorläufig 1981	voraussichtlich zu bindende Mittel 1982	voraussichtlich zu bindende Mittel 1983	voraussichtlich zu bindende Mittel 1984	Fünfjahres-Gesamtbetrag 1980 bis 1984
3242	Programm Westirland	R. 1921/80	—	3,9	17,7	23,8	20	65,4
3243	Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und Nordirland	R. 1031/80	—	—	5,0	10	8,5	23,5
3244	Tierärztliche Maßnahme in Irland	R. 1055/81	—	—	—	—	—	—
325	Integriertes Programm schottische Western Isles	R. 1221/80	—	—	0,5	0,5	0,7	1,7
3240	Rindfleischprogramm Nordirland	R. 1337/81	—	—	p.m.	1,6	3,2	4,8
3261	Vorhaben in Getreidewirtschaft Nordirlands	R. 1342/81	—	—	p.m.	4,1	5,3	9,4
3262	Integriertes Programm	R. 1341/81	—	1,6	1,4	1,5	1,5	6
327	Südostbelgien	R. 1341/81	—	—	2	1	1	4
328	Infrastrukturprogramm BRD	R. 1938/81	—	—	9,0	13	5	27
329	Programm Griechenland	Proposition	—	—	—	6	28	34
Kap. 33	**Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Marktorganisationen**		133,1	129,1	153,4	107,9	87,6	611,1
3300	Erzeugergemeinschaften	R. 1380/78	—	0	1,0	1,0	2,0	4,0
3301	Erzeugergemeinschaften für Hopfen	R. 1695/71	0,1	0+	p.m.	p.m.	p.m.	0,1
3302	Erzeugergemeinschaften für Obst und Gemüse	R. 1035/72	1,7	1,1	2,60	1,6	1,6	8,6
3303	Erzeugergemeinschaften für Kartoffel	Proposition	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
3304	Erzeugergemeinschaften für Baumwolle	R. 389/82	—	—	—	2,5	2,7	5,2
3311	Prämien zur Steigerung der Rindfleischerzeugung	R. 1353/73	1,3	0+	0,1	p.m.	p.m.	1,4
3312	Nichtvermarktung von Milch	R. 1073/77	82,3	87,1	63,1	61,4	31,1	325
3313	Tilgung von Rinderkrankheiten	Dir. 77/321	31,6	21,0	23,0	—	—	73,6
3314	Prämie für die Aufgabe von Milchwirtschaftsbetrieben	Proposition	—	—	—	—	—	—
3315	Tilgung der Schweinepest	at 80/1097	—	—	p.m.	—	—	—
3320	Prämie für die Umstellung von Rebflächen	R. 1153/76	10,1	11,1	13,9	p.m.	p.m.	35,1
3321	Prämie für die Aufgabe des Weinbaus	R. 458/80	—	2	17,0	20,1	20	59,1
3322	Prämie zur Aufgabe von Weinbaubetrieben	R. 457/80	—	—	0,3	0,5	0,8	1,6
3323	Kollektive Umstellung von Rebflächen	R. 458/80	—	—	27,5	16	25	68,5
3330	Plan für Zitrusfrüchte	R. 2511/69	6,0	5	4,8	4,8	4,4	25
3332	Sanierung der Obsterzeugung	R. 794/76	—	1,8	0,1	p.m.	p.m.	1,9
Kap. 46	**Strukturmaßnahmen Fischerei**		15,3	19,4	25,2	27,2	32,7	119,8
460	Übergangsmaßnahmen und Vorschlag für Strukturmaßnahmen Fischerei		15,2	19,3	25,0	27,0	32,5	119,0
461	Erzeugergemeinschaft in der Fischwirtschaft		0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,8
	Ausrichtung insgesamt		590,9	680	800,5	803	781,6	3 656,0

Begründung

1. Die Lage der Landwirtschaft in den griechischen Regionen ist weitgehend mit der anderer Regionen der Gemeinschaft vergleichbar, für die besondere Bedingungen für finanzielle Interventionen der Gemeinschaft gelten. Diese besonderen Bedingungen sind deshalb für bestimmte Maßnahmen, die für die landwirtschaftliche Entwicklung Griechenlands unerläßlich sind, auf diesen Mitgliedstaat auszudehnen. So sind die Bedingungen und die Zinssätze für Interventionen des EAGFL im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und im Rahmen der Verordnung (EWG) 355/77, über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzupassen.

2. *Besondere Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie 75/268/EWG in Griechenland*

   Zur Erreichung der angestrebten Ziele ist in Anbetracht der großen Zahl von Kleinstbetrieben in den benachteiligten Regionen Griechenlands die Mindestfläche der für die Ausgleichszulage in Betracht kommenden Betriebe von 3 auf 2 ha zu verringern, wie dies der Rat bereits für den Mezzogiorno und die französischen überseeischen Departements beschlossen hat[1]).

   Wegen der unzureichenden Finanzmittel in der Republik Griechenland besteht die Gefahr, daß die durch die Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten geschaffenen Möglichkeiten in den benachteiligten Regionen dieses Mitgliedstaats nicht voll genutzt werden können; dies gilt für die Investitionsbeihilfen im Rahmen der Betriebsentwicklungspläne, die Ausgleichszulage und die Beihilfe für kollektive Investitionen im Bereich der Futter- und Weidewirtschaft.

   Damit Griechenland die betreffenden Beihilfen in entsprechender Höhe festsetzen kann, ist vorzuschlagen, den Erstattungssatz bei diesen Beihilfen von 25 v. H. auf 50 v. H. anzuheben.

3. *Besondere Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 in Griechenland.*

   In einigen Regionen der Republik Griechenland ist die Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unzureichend entwickelt und wenig rationell. Die Förderung und Rationalisierung dieser Tätigkeiten ist für die Agrarwirtschaft und auch für die Gesamtwirtschaft dieser Regionen, wo die Landwirtschaft noch eine sehr große Rolle spielt, jedoch von lebenswichtiger Bedeutung.

   Alle Regionen der Republik Griechenland mit Ausnahme der Region Groß-Athen sind zum einen durch einen hohen Prozentsatz landwirtschaftlicher Erwerbsbevölkerung, der einer Verbesserung der Agrarstruktur im Wege steht und zum anderen durch ein weitgehendes Fehlen rationeller Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gekennzeichnet.

   Die Entwicklung und die Rationalisierung dieser Strukturen sind besonders geeignet, das für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestehende gesamte Verteilungsnetz nachhaltig zu beeinflussen. So würde eine leistungsfähige Struktur der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht nur eine Entwicklung und Rationalisierung der Absatzmärkte der Landwirtschaft, sondern auch eine Ausrichtung der Erzeugung ermöglichen. Ferner bestünde bei einer mangelhaften Struktur die Gefahr, daß der durch verschiedene agrarstrukturpolitische Maßnahmen und insbesondere durch die gezielten gemeinsamen Maßnahmen für die betreffenden Regionen angestrebte Produktionsausrichtungseffekt behindert wird, da bei einer solchen fehlenden Anpassung Beeinträchtigungen der Erzeugung nicht ausbleiben würden.

   Keine Maßnahme zur Rationalisierung und Entwicklung der Wirtschaft in den betreffenden Regionen darf jedoch bestimmte, diesen Regionen eigene Faktoren außer acht lassen. Insbesondere die fehlende Dynamik und die Finanzierungsschwierigkeiten stehen wirtschaftlich relevanten Initiativen entgegen. Die Kommission erachtet es deshalb für unerläßlich, daß in diesen Regionen die gleichen Förderungsmaßnahmen zur Anwendung gelangen, wie sie im italienischen Mezzogiorno mit Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse[1]) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1361/78[2]) vorgesehen sind.

4. *Finanzielle Auswirkungen*

   Die mit der Anwendung der Richtlinie 75/268/EWG im Jahrfünft 1980 bis 1984 verbundenen Kosten werden mit 61 Mio. ECU veranschlagt; die entsprechenden Kosten für die Anpassung der Verordnung (EWG) 355/77 belaufen sich auf 32 Mio. ECU. Durch den Beschluß des Rates, die veterinärpolizeilichen Maßnahmen außerhalb des EAGFL mit haushaltsmäßiger Wirkung ab 1983

[1]) Richtlinie 80/666/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten.

[1]) ABl. EG Nr. L 51 vom 23. Februar 1977.

[2]) ABl. EG Nr. L 166 vom 23. Juni 1978.

zu finanzieren, verbleibt in der derzeitigen Bilanz der Nutzung der Fünf-Jahres-Mittelausstattung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ein Saldo in Höhe von 99 Mio. ECU. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der beiliegenden Vorschläge dürften folglich keine schwerwiegenden Probleme einer Überschreitung der derzeitigen Mittelausstattung mit sich bringen.

Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Mittelnutzung der Abteilung Ausrichtung des EAGFL wird für alle Fälle beigefügt.

Bericht des Abgeordneten Immer (Altenkirchen)

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 9. September 1982 — Drucksache 9/1964 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 29. Oktober 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

In den benachteiligten Gebieten Griechenlands ist nach der dortigen Agrarstruktur die landwirtschaftliche Mindestnutzfläche von 3 ha zu groß, um die Betriebe in den Genuß der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete kommen zu lassen. Auch ist hier ein Erstattungssatz von 25 v. H. im Rahmen der Förderung von Betriebsinhabern, die einen Entwicklungsplan aufgestellt haben, unzureichend.

In Griechenland ist ferner die Vermarktung und Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit Ausnahme der Region Groß-Athen unzureichend entwickelt und häufig unrationell. Entwicklung und Verbesserung dieser Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen sind für Landwirtschaft und Gesamtwirtschaft jedoch von lebenswichtiger Bedeutung.

Mit den von der EG-Kommission vorgeschlagenen Veränderungen sollen den benachteiligten Gebieten in Griechenland die gleichen Sonderkonditionen eingeräumt werden, die im italienischen Mezzogiorno, in Westirland und in den französischen Übersee-Departements gelten. Die Kommission hält alle diese Gebiete für vergleichbar.

Im Rahmen der Änderungsrichtlinie soll dabei in den benachteiligten Gebieten Griechendlands insbesondere

— die Mindestfläche von 3 auf 2 ha verringert werden,

— der Erstattungssatz bei den Maßnahmen dieser Richtlinie von 25 auf 50 v. H. angehoben und

— der erstattungsfähige Höchstbetrag für kollektive Investitionen auf 48 358 ECU verdoppelt

werden.

Im Rahmen der Veränderungsverordnung soll in allen Regionen Griechenlands, mit Ausnahme von Groß-Athen,

— die Eigenleistung der Begünstigten auf 25 v. H. festgelegt und

— der Höchstzuschuß der EAGFL auf 50 v. H. angehoben

werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die landwirtschaftliche Entwicklung der griechischen Regionen verstärkt voranzutreiben.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden Bedenken gegen die Vorschläge in dieser Form laut. Zwar wurde im Grundsatz die Notwendigkeit anerkannt, im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung der EG die am stärksten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu fördern. Insbesondere wurde vor einer präjudizierenden Wirkung dieser Vorschläge im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung der EG um Spanien und Portugal gewarnt. Ferner hielt man im Ausschuß angesichts des enger werdenden Finanzierungsspielraums der EG eine einschränkende Tendenz bei der Behandlung der Vorschläge für unausweichlich. Andererseits kam zur Sprache, daß die von den Vorschlägen begünstigten Gebiete Griechenlands noch deutlich schlechter seien als im Mezzogiorno. Es wurden ferner Stimmen laut, die die Festlegung regionaler Kriterien für die vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen forderten. Jedenfalls bestand der Ausschuß darauf, daß die Maßnahmen von vornherein wie bisher auf kleinere regionale Einheiten beschränkt bleiben müßten und nicht auf ein ganzes Land ausgedehnt werden sollten.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 3. November 1982

Immer (Altenkirchen)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333